







Klage ist daher im Hauptantrag abzuweisen.

4. Was den Eventualantrag der Klägerin betrifft, wird dieser vom Beklagten in dem Sinne anerkannt, dass der Klägerin eine Teilkapitalauszahlung in Höhe von 50 % der Austrittsleistung per 31. Januar 2002 auszurichten sei, unter Ausrichtung einer Rente aufgrund von 50 % der Austrittsleistung, zahlbar ab 1. Februar 2002. Der Verzugszins für die Austrittsleistung sei gemäss Art. 7 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) festzusetzen (Urk. 6). Dies wiederum wird von der Klägerin anerkannt (Urk. 9).

Somit ist von dieser Anerkennung Vormerk zu nehmen.

5. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Ausgangsgemäss steht der Klägerin eine Prozessentschädigung zu. Der von ihrem Vertreter insgesamt geltend gemachte Aufwand von 21 Stunden kann nicht den einzelnen Daten zugeordnet werden (vgl. Urk.14). Zudem betrifft der überwiegende Teil davon vorprozessuale Aufwendungen, die prozessual nicht zu entschädigen sind. Insgesamt erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'850.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) dem prozessualen Aufwand, der Bedeutung der Streitsache, dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses und dem teilweisen Obsiegen als angemessen.

Das Gericht beschliesst:

Von der Anerkennung des Beklagten, der Klägerin eine Teilkapitalauszahlung in Höhe von 50 % der Austrittsleistung per 31. Januar 2002 zuzüglich Verzugszins gemäss Art. 7 FZV sowie eine Rente aufgrund von 50 % der Austrittsleistung, zahlbar ab 1. Februar 2002, auszurichten, wird Vormerk genommen.

und erkennt:

1. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'850.- (inkl. Barauslagen und MWSt) auszurichten.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Armin Strub

- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.